

Getreide Preise.

Namen der Orte.	Datum.	Preis.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
			Stk	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk	Stk
Dresden.	7. Mrz	von	4	25	3	25	3	5	1	25	—	—
		bis	5	15	4	—	3	15	2	20	—	—
Bauzen.	5. Mrz	von	4	27	3	17	2	25	1	25	—	—
		bis	5	15	3	22	3	—	2	—	—	—
Pirna.	5. Mrz	von	5	—	3	21	2	25	2	—	3	20
		bis	—	—	3	23	—	—	2	5	—	—
Rößwein.	8. Mrz	von	5	—	3	22	3	2	1	28	4	—
		bis	5	7	3	25	3	5	2	—	—	—
Chemnitz.	9. Mrz	von	4	10	3	17	3	—	2	—	4	5
		bis	5	12	4	7	3	10	2	10	4	15
Radeburg	9. Mrz	von	5	—	3	18	3	5	2	—	4	—
		bis	5	2	3	20	—	—	2	5	4	2

Dresden. Das Schock Stroh 6 Thlr. 15 Ngr. bis 7 Thlr. — Ngr
Der Centner Heu 1 = 8 = = 1 = 12 =

Bericht der Productenhandelsbörse zu Dresden,
vom 11. März. Weizen weiß 64—68 Thlr., braun fremder 59—64 Thlr., Landwaare 62—65 Thlr., Weizenmehl Kaiserauszug pro Centner 5,28 Thlr., griesler Auszug 4,28 Thlr., Bäckermundmehl 3,28 Thlr., griesler Mundmehl 3,8 Thlr., Pöhlmehl 2,28 Thlr., Nr. 0 4,18 Thlr., Nr. 1 3,28 Thlr., Nr. 2 3,8 Thlr. Roggen fremder 46—48 Thlr. Landwaare 48 1/2 G. Roggenmehl pro Centner Nr. 0 3 1/2 Thlr., Nr. 1 3 1/2 Thlr., Hausbuden 3 1/2 Thlr. Gerste böhm. 39—42, Landwaare —. Hafer loco 25—26 1/2. Erbsen, Koch- 55—60, Futter- 45 G. Wicken 45 G. Kukuruz 46 1/2—47. Delsaaten: Schlag-Wein —. Kleeaat roth 16—20. Del raffin. 14 1/2 B. Delfuchen 2 1/2 B. Spiritus 14 1/2 B.

Kirchliche Nachrichten.

Dippoldiswalde.

Donnerstag, den 17. März, Nachm. 2 Uhr, Bußvorbereitung.
Am Bußtag (18. März) predigt Hr. Super. Dpiß. Vorher Communion Hr. Diac. Gersdorf. Nachmittags 1 Uhr predigt Derselbe.

Verhandlungen

der Stadtverordneten zu Dippoldiswalde.

4. Sitzung am 4. März 1870.

Anwesend die Stadtverordneten: Reichel, Vorsteher, Zimmermann, Teicher, Wittig, Henke, Lommassch und Rumberger, sowie die Ersahmänner Königer und Schwarz.

Das Collegium verwilligte

1) 800 Thlr., 270 Thlr., 2 Mal 100 Thlr., 300 Thlr. und 2 Mal 400 Thlr. Darlehn aus der Spar- beziehentlich Stadtcasse an verschiedene Grundstücksbesitzer, nahm

2) von dem Beschlusse des Stadtraths vom 25. Febr. d. J., die Einführung des Unterrichts in weiblichen Arbeiten an hiesiger Schule auf sich beruhen zu lassen, Kenntniß und beschloß

3) dem Aufnahmefesuch eines Ausländers mit 5 gegen 4 Stimmen stattzugeben. — Endlich kam

4) das Gutachten des Herrn Feuerpolizei-Commissar, Rathmann Frosch und des stellvertretenden Feuerlöschinspector Herrn Liebsher vom 21. Februar d. J. in Vortrag. Man beschloß, die darin beantragten Neuanschaffungen und Reparaturen am Feuerlöschgeräthe zu genehmigen und die hierzu erforderlichen Mittel aus der Feuergeräthskasse zu verwilligen, dabei aber die Erwartung auszusprechen, daß nunmehr recht bald eine Vorlage wegen der Reorganisation des Feuerlöschwesens an das Collegium gelangen möchte.

Dippoldiswalde, am 5. März 1870.

Das Stadtverordneten-Collegium.

F. F. Reichel, d. J. Vorsteher.

Allgemeiner Anzeiger.

Verordnung, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1870 und 1871 betr.

Zu Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1870 und 1871 wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. In Betreff der für das Jahr 1870 zu entrichtenden Grundsteuer bewendet es bei den im §. 1 der Verordnung vom 24. Dec. 1869 (S. 354 des Ges- u. V.-Bl. vom Jahre 1869) getroffenen Bestimmungen.

§. 2. Im Jahre 1871 sind an Grundsteuer

drei Pfennige den 1. Februar,

zwei Pfennige den 1. Mai,

zwei Pfennige den 1. August,

zwei Pfennige den 1. November

von jeder Steuereinheit zu entrichten.

§. 3. In jedem der Jahre 1870 und 1871 ist am 15. April und am 15. October ein halber Jahresbetrag der Gewerbe- und Personalsteuer zu entrichten.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten sind nach §. 4 des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes vom 24. December 1845 (Seite 312 des Ges- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) obige Termine zum Anhalten zu nehmen, und es leidet insoweit die Bestimmung in §. 42 der Verordnung vom 23. April 1850 (S. 60 des Ges- u. Verordn.-Bl. vom Jahre 1850) für die Jahre 1870 und 1871 keine Anwendung.

§. 4. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und sonstigen Bezügen aus öffentlichen Kassen hat in den Monaten Juni und December 1870 und 1871 stattzufinden.

Finanz-Ministerium.

v. Friesen.

Dresden, den 7. März 1870.

B e k a n n t m a c h u n g .

Das königliche Finanz-Ministerium hat rücksichtlich des Verkaufs von Kalk bei den fiscalischen Kalkwerken **Sernsdorf** und **Baunhaus** die Bestimmung getroffen, daß künftighin und vom laufenden Jahre an die Ertheilung von Rabatt an die Kalkabnehmer nur unter der Bedingung pünktlicher Zahlung des Kalkgeldes zu den festgestellten Terminen und mit ausdrücklichem Vorbehalte des Wegfalls des Rabatts bei nicht pünktlicher Zahlung erfolgen soll.

Es wird daher Solches hiermit zur Kenntniß der betreffenden Kalkkäufer gebracht.

Königliches Forstrentamt Frauenstein, den 8. März 1870.

Ublieh.